

**Grundordnung
für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutzausschuss (NUKA)
der Stadt Fellbach**

Stand: 21.05.2021

Präambel

Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sind ausschlaggebend, wie die Fellbacher/innen künftig leben, wie sich Wirtschaft und Gesellschaft in Fellbach entwickeln. Klimaerwärmung und Artensterben sind Herausforderungen, denen die Gesellschaft sich als Ganzes stellen muss und die sich massiv auf alle Bereiche unseres Zusammenlebens auswirken. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die deutlich mehr Präsenz und Aufmerksamkeit bedarf. Dazu müssen ehrenamtliche Aktivitäten gefördert und neue initiiert werden, es muss mehr informiert und unterstützt werden. Neben der Stadtverwaltung sollten daher auch andere Akteure noch besser eingebunden und die Mitglieder des Gemeinderats weiter aktiv beteiligt werden.

Die Stadt Fellbach ist daher schon seit Jahrzehnten in diesen Themenbereich aktiv, mit einer deutlichen Steigerung der Aktivitäten innerhalb der letzten Jahre. Neben vielen erfolgreichen kleineren öffentlichen und ehrenamtlich getragenen Maßnahmen sollen die Themen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz nun auch strategisch gebündelt und strukturiert bearbeitet werden

Dazu muss eine Beteiligungskultur wachsen, die der Unterstützung von den maßgeblichen Akteuren bedarf. In der Verwaltung / den Gremien muss den Natur-, Umwelt- und Klimaschutzthemen mehr Sichtbarkeit eingeräumt werden, um einen Resonanzraum für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Aktivitäten zu bieten und mittelfristig dem Stellenwert dieses Zukunftsthemas gerecht zu werden.

Aufgrund der Aktualität wird nun während Wahlperiode 2019 – 2024 des Gemeinderats anstelle des bisherigen Umweltbeirats ein beschließender Natur-, Umwelt- und Klimaschutzausschuss des Gemeinderats gebildet. Auf diese Weise soll sich die Relevanz dieser Themen im öffentlichen Leben durch mehr Initiativen, Informationen etc. widerspiegeln und deren Sichtbarkeit stärken.

§ 1 Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss

- (1) Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats der Stadt Fellbach.
- (2) Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit in den Themen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz umfassend zu beraten sowie die für eine zielgerichtete Fortführung notwendigen Maßnahmen vorzubereiten oder zu beschließen. Im Zentrum stehen sämtliche Themenbereiche des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, die für die Stadt Fellbach von Bedeutung sind.
- (3) Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss soll sich nach Möglichkeit auch an ausgewählten Orten im Stadtgebiet ein eigenes Bild vom Stand der Maßnahmen zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz verschaffen und hierbei auch den unmittelbaren Dialog mit den an diesen Orten lebenden bzw. aktiven Menschen suchen.

§ 2 Zusammensetzung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschusses

- (1) Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. aus dem/der Oberbürgermeister/in bzw. dem/der von ihm/ihr benannten Beigeordneten als Vorsitzende/r,
 - b. aus stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderats, die im Hinblick auf die Anzahl und die Personen identisch sind mit den Mitgliedern des Bau- und Verkehrsausschusses des Gemeinderats sowie
 - c. aus sachkundigen Einwohner/innen als beratende Mitglieder, davon eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Jugendgemeinderats.
- (2) Für jedes Mitglied gemäß § 2 Abs. 1 b. wird eine Stellvertretung bestellt. Hierfür gelten analog die Vertretungsregelungen für den Bau- und Verkehrsausschuss.
- (3) Für die beratenden Mitglieder nach § 2 Abs. 1 c. gilt folgendes:
 - a. Beratende Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.
 - b. Beratende Mitglieder verfügen über ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch nicht über ein Antrags- und Stimmrecht.
 - c. Der Kreis der beratenden Mitglieder soll mind. Vertreter/innen der Themenbereiche
 - (a) Naturschutz/Umweltschutz,
 - (b) Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Weinbau,
 - (c) Mobilität (inkl. Radmobilität),

- (d) Obst- und Gartenbau,
 - (e) energetische Gebäudesanierung sowie
 - (f) landschaftsbezogene/n Tourismus/Freizeitgestaltung
- umfassen. Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf diejenige der stimmberechtigten gemeinderätlichen Ausschussmitglieder nicht erreichen.
- d. Verfügt der Bau- und Verkehrsausschuss über die für beschließende Ausschüsse in Fellbach derzeit maßgebliche Größe von 12 Mitgliedern, so werden 11 Vertreter/innen aus den in § 2 Abs. 3 c benannten Themenbereichen berufen.
 - e. Liegt die Anzahl der Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses über oder unter der in § 2 Abs. 3. d genannten Zahl, so ist die Anzahl der beratenden Mitglieder entsprechend anzupassen.
- (4) Außer den in § 2 Abs. 1 genannten Mitgliedern können von dem/der Vorsitzenden sachkundige Einwohner/innen oder Sachverständige zu einzelnen Angelegenheiten des Ausschusses beratend hinzugezogen werden, um die Mitglieder des Gremiums in Fachfragen zu informieren.

§ 3 Berufung der Mitglieder des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschusses

- (1) Die gemeinderätlichen Mitglieder des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 b und deren Stellvertreter/innen werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode bestimmt. Sie sind identisch mit den Mitgliedern des Bau- und Verkehrsausschusses.
- (2) Der Gemeinderat setzt das Bewerbungsverfahren für die beratenden Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 c in Gang. Dabei ist in der Regel folgendes Verfahren einzuhalten:
 - a. Unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung, in welcher die gemeinderätlichen Ausschussmitglieder bestimmt werden, gibt die Stadtverwaltung die Neukonstituierung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschusses auf der Internetseite www.fellbach.de öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Bewerbungen als sachkundige/r Einwohner/in im Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss auf.
 - b. Zusätzlich informiert die Stadtverwaltung die Fellbacher Vereine, Verbände und Aktionsgruppen, die in den in § 2 Abs. 3 c benannten Themenbereichen aktiv sind, über die Möglichkeit, ihre Mitglieder als sachkundige/r Einwohner/in für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss vorzuschlagen.
 - c. Nach Ende der Bewerbungsfrist prüft die Stadtverwaltung, ob die Bewerber/innen die persönlichen Voraussetzungen, insbesondere Sachkunde in einem der

in § 2 Abs. 3 c genannten Themenfelder, erfüllen. Nach erfolgter Prüfung erstellt sie eine Bewerberliste.

- d. Die Bewerberliste wird in der nächstfolgenden Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses zur nichtöffentlichen Beratung vorgelegt. In dieser Sitzung erhalten die Bewerber/innen die Gelegenheit, sich den Ausschussmitgliedern persönlich vorzustellen. Nach erfolgter Vorstellung erstellen die Ausschussmitglieder eine Berufungsliste, versehen mit einer Beschlussempfehlung an den Gemeinderat. Die Berufungsliste ist um Ersatzpersonen aus dem Kreise der Bewerber/innen zu ergänzen; diese sind der Reihenfolge nach zu bestimmen.
 - e. Die widerrufliche Bestellung der sachkundigen Einwohner/innen als beratende Mitglieder des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschusses erfolgt auf der Basis der Beschlussempfehlung des Bau- und Verkehrsausschusses in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat. Die Dauer der Berufung endet spätestens mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats.
- (3) Tritt eine gemäß § 2 Abs. 1 c in den Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss berufene Person nicht in den Ausschuss ein oder scheidet diese vor dem Ende der Wahlperiode aus, ist durch den Gemeinderat eine Ersatzperson zu berufen.

§ 4 Geschäftsgang des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschusses

- (1) Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss tagt in der Regel mindestens viermal jährlich.
- (2) Themenvorschläge können im Vorfeld der Sitzungen durch die Mitglieder des Ausschusses eingebracht werden.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Sitzungen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschusses finden im Übrigen die Regelungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Fellbach Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Nachrücker-Regelung bei Ausscheiden eines beratenden Mitglieds

Nachrücker-Regelung bei Ausscheiden eines beratenden Mitglieds

Besetzungsverfahren - Nachrücker

- Zwei unterschiedliche Arten von Nachrückerlisten:

